217.

# Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 97, 98 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### <u>§ 1</u> Gebührer

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe in den Gemeinden Frellstedt, Räbke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf einschließlich der Friedhofskapellen werden Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Nord-Elm die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

# § 2 Gebührensätze

	<ul> <li>Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen gem. § 14 der Friedhofssatzung</li> <li>Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung</li> <li>a) Für jede Grabstelle</li> <li>b) Für die Verlängerung des Rechtes an Erdgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 6 der Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr jedoch höchstens 490,00 € je Grabstelle und Nutzungszeit</li> </ul>	490,00€
		490,00€
		40,00€
3.	Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen	
	gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung	260,00€
4.	Urnengrabstätten gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	a) Für jede Grabstelle	260,00 €
	b) Für die Verlängerung des Rechtes an Urnengrabstätten	
	gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 6 i.V.m. § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr	40,00€
	jedoch höchstens 260,00 € je Grabstelle und Nutzungszeit	
	<ul> <li>c) Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrabstätte oder auf einer Erdgrabstätte</li> </ul>	120,00€
		,,,,,

5.	Sonstige Gebühren	
1.a)	Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle	
,	einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	320,00 €
1.b)Für die Benutzung der Friedhofskapelle Süpplingen einschl. Reinigung,		
,	Heizung, und Beleuchtung für Inhaber von Bausteinen dieser Kapelle	90,00€
2.	Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Erdgrabes,	
	das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke,	
	und das Auflegen der Kanthölzer, jedoch ohne das Auflegen und	
	Abräumen der Kränze und den Austausch von Boden zur Vorbe-	
	reitung der Bepflanzung	530,00 €
3.	Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Urnengrabes,	
	jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den	
	Austausch des Bodens zur Vorbereitung der Bepflanzung	160,00€
4.	Für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der	
	Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von	
	Einfassungen und Grabsteinen je Bestattung	
a)	in einer Erdgrabstätte	360,00€
b)	in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen mit Namensplatte	440,00€
c)	in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen	230,00€
d)	in einer Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen	165,00 €
e)	einer weiteren Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte	
	oder in einer Erdgrabstätte	180,00€
5.	Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl.	
	der Errichtung eines Denkmals	250,00€
6.	Für die Gestattung zur Aufbringung einer Namensplatte	125,00 €
7.	Für den Erwerb und die Aufbringung eines Namensschildes auf einer Stele	175, 00 €
8.	Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags-, Sonntags- und	
	Feiertags – Trauerfeiern mit anschließenden Bestattungen	280,00€
9.	Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags, Sonntags- und	
	Feiertags – Trauerfeiern	140,00 €

# § 3 Veranlagung

- (1) Die Samtgemeinde Nord-Elm erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig sind die Erben oder der jeweilige Auftraggeber und die Erwerber von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 20.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Süpplingen, 25.11.2013 gez. Lorenz (L.S.) Lorenz Samtgemeindebürgermeister

ABI.-Nr. 48 vom 20.12.2013